

b) Auch die Rechtsverhältnisse zwischen dem Angehörigen eines Staates und einem fremden Staat sind nicht völkerrechtlicher Natur. Die Verpflichtung des Staatsfremden, der sich innerhalb unsres Staatsgebiets aufhält, zur Beobachtung unserer Gesetze folgt unmittelbar aus dem Begriff der Staatsgewalt, die wir innerhalb unseres Gebietes ausüben. Die Gewährung des Rechtsschutzes dagegen auch den Staatsfremden gegenüber ist völkerrechtliche Pflicht des Aufenthaltsstaates; aber sie ist eine Rechtspflicht, die der Staat nicht dem staatsfremden Einzelnen, sondern dem Staate schuldet, dem dieser angehört. Wird dem Staatsfremden dieser Schutz durch den Aufenthaltsstaat versagt (bei Justizverweigerung usw.), so hat daher der Staat, dem jener angehört, das Recht, das verletzte oder gefährdete Interesse seines Staatsangehörigen dem Aufenthaltstaat gegenüber zu vertreten (oben § 11 III). Das gilt auch für die Beteiligung eines Staatsbürgers an ausländischen Staatsanleihen<sup>1)</sup>. Eine wichtige, bereits oben § 5 Note 2 erwähnte Ausnahme bildet das den verletzten Einzelpersonen eingeräumte Recht des Rekurses an den Internationalen Prisenhof.

c) Dasselbe gilt von den Rechtsverhältnissen der Landesherren. Familienverträge (Erbverbrüderungen usw.) sind keine Staatsverträge.

**2. Aber auch Rechtsverhältnisse, als deren Träger auf selten des Berechtigten wie des Verpflichteten ein Staat erscheint, sind nur dann völkerrechtliche Rechtsverhältnisse, wenn der Inhalt dieser Berechtigungen und Verpflichtungen die Ausübung von Hoheltsrechten ausmacht, also von solchen Rechten, die Ausfluß der Staatsgewalt sind. Nur soweit die Staatsgewalt selbst als Herrschaft über Menschen, als Befehls- und Zwangsgewalt, gebunden oder berechtigt wird, kann von einem völkerrechtlichen Verhältnis die Rede sein.<sup>2)</sup>**

Wenn mithin Frankreich gegen Bezahlung einer bestimmten Summe Geldes von dem Deutschen Reich ein Grundstück zu Eigentum erwirbt, um auf diesem etwa ein Gebäude zu wissenschaftlichen Zwecken zu errichten, oder wenn die Türkei von einem südamerikanischen Staat die für diesen erbauten Kriegsschiffe kauft, so sind die dadurch erzeugten Rechtsverhältnisse nicht nach Völkerrecht, sondern nach Privatrecht zu beurteilen. Der Staat tritt hier als **Fiskus**, d. h. als lediglich vermögensrechtliches Rechtssubjekt auf, nicht als Subjekt des öffentlichen Rechtes. Daß in all diesen Fällen der verpflichtete Staat nur vor seinen eigenen Gerichten in Anspruch genommen werden kann (oben § 7 III 1), vermag an der juristischen Eigenart der in Frage stehenden Rechtsverhältnisse nichts zu ändern.

1) Abweichend Freund (oben § 11 Note 7). Er nimmt hier einen „quasi-völkerrechtlichen“ Vertrag an, vermag diesen Begriff aber nicht zu rechtfertigen.

2) Abweichend neuerdings de Louter I 455. Mit dem Text: Cavaglieri S. 67, Schoenborn S. 4, 46 (beide unten § 24 Note 1).